

WISSENSCHAFTSKOMMISSION

beim
BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
gem. § 8 BMG



GESCHÄFTSORDNUNG

Stand: Juni 2002

GESCHÄFTSORDNUNG
der
WISSENSCHAFTSKOMMISSION
beim
BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
gem. § 8 BMG

§ 1 Die Wissenschaftskommission

- (1) Eine zukunftsorientierte Wissenschafts- und Forschungspolitik wird gleichfalls ein ganz entscheidender Faktor für die positive Entwicklung Österreichs und für die in Zukunft zu bewältigenden Aufgaben sein, heißt es in der Erklärung der Bundesregierung vom 18.12.1990.
- (2) "Die Koalitionspartner bekennen sich zu einer engagierten und innovativen Bildungs-, Forschungs- und Kulturpolitik zur Sicherung der Leistungsbereitschaft und Kreativität der Jugend. ... Es ist alles zu unternehmen, damit Österreich auf dem Gebiet der Forschung und Technologie weiterhin konkurrenzfähig bleibt", heißt es im Koalitionsübereinkommen der Bundesregierung vom 11. März 1996.
- (3) Am 15. Jänner 2001 nahm der Ministerrat den Bericht über die Entschließung des Nationalrates zu einer neuen österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin zustimmend zur Kenntnis.
In den „Allgemeinen Erwägungen“, unter der Überschrift „Sicherheitspolitischer Paradigmenwechsel in Europa“ wird u.a. festgehalten:
Eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Sicherheitspolitik beruht auf der Verhinderung des Entstehens von Risiken und Bedrohungen durch präventive Maßnahmen. Sie orientiert sich primär daran, wie Europa gestaltet werden kann und muss, damit Bedrohungen erst gar nicht entstehen. Die Instrumente sicherheitspolitischen Handelns haben eine neue Gewichtung erhalten. Insbesondere kommen heute folgende Kooperations- und Gestaltungsinstrumente zur Anwendung: Politische, militärische, polizeiliche, nachrichtendienstliche, wirtschaftliche, soziale, bildungspolitische, kulturelle, informations- und kommunikationspolitische, ökologische sowie solche der inneren Sicherheit.
- (4) Daher ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung eine Wissenschaftskommission gemäß § 8 des Bundesministeriengesetzes 1986 eingerichtet.

§ 2 Aufgaben der Wissenschaftskommission

Die Wissenschaftskommission hat folgende Aufgaben:

- (1) Beratung des Herrn Bundesministers in Fragen der unmittelbar und mittelbar ressortrelevanten Wissenschaft und Forschung.
- (2) Unterstützung des Planungs- und Lehrbedarfes des Ressorts.
- (3) Nutzbarmachung wissenschaftlicher Expertisen für den Bedarf des Ressorts.

- (4) Herstellung, Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte zu wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere zu den Universitäten, um diese mit Themen der Landesverteidigung verstärkt zu befassen.

§ 3 Zusammensetzung der Wissenschaftskommission und Aufgaben der bestellten Mitglieder

- (1) Die Wissenschaftskommission besteht aus den durch den Herrn Bundesminister auf Vorschlag der forschungsdurchführenden Stellen des BMLV bestellten Mitgliedern. Sie gliedert sich in das Exekutivkomitee (§ 4) und die wissenschaftlichen Beiräte (§ 5).
- (2) Der Vorsitzende der Wissenschaftskommission ist aus dem Kreis der ressortexternen Mitglieder zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus dem Kreis der ressortinternen Mitglieder zu wählen. Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Herr Bundesminister.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission.
Er vertritt die Kommission gegenüber dem Herrn Bundesminister sowie nach außen. Insbesondere obliegt ihm die Vorbereitung (gemeinsam mit dem Exekutivkomitee), Einladung, Eröffnung, Leitung und Schließung der Tagungen und Symposien.
- (4) Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Ferner obliegt ihm die Unterstützung des Vorsitzenden bei dessen Geschäftsführung.
- (5) Die bestellten Mitglieder der Wissenschaftskommission haben die Arbeit zur Erfüllung der Aufgaben der Wissenschaftskommission nach Kräften zu unterstützen und an den Tagungen und Symposien teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung haben sie dies dem Vorsitzenden oder dem Sekretariat rechtzeitig bekanntzugeben.
- (6) Die Mitgliedschaft der bestellten Mitglieder ist persönlich auszuüben; eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (7) Die Mitgliedschaft der bestellten Mitglieder endet mit Ablauf der Funktionsdauer der Wissenschaftskommission (§ 8). Eine vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch den Herrn Bundesminister ist jedoch jederzeit möglich.

§ 4 Das Exekutivkomitee der Wissenschaftskommission

- (1) Das Exekutivkomitee setzt sich aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden der Wissenschaftskommission, dem Leiter der Direktion für Sicherheitspolitik, dem geschf. Vorsitzenden des Forschungsbeirates beim BMLV, dem Kommandanten der Landesverteidigungsakademie sowie einem Vertreter des Sekretariates der Wissenschaftskommission (§ 6) zusammen.
- (2) Das Exekutivkomitee bereitet die Tagungen bzw. Symposien der Wissenschaftskommission vor und erteilt Weisungen an das Sekretariat der Wissenschaftskommission in allen Durchführungsangelegenheiten.

§ 5 Die wissenschaftlichen Beiräte der Wissenschaftskommission

- (1) Die Wissenschaftskommission ist in wissenschaftliche Beiräte gegliedert.
- (2) Folgende wissenschaftliche Beiräte sind eingerichtet:
 - der strategie- und sozialwissenschaftliche Beirat durch die Landesverteidigungsakademie (LVAK),
 - der wehrmedizinische Beirat durch das Heeresspital (HSP),
 - der wehrtechnisch-naturwissenschaftliche Beirat durch das Amt für Rüstung und Wehrtechnik (ARWT),
 - der wirtschaftswissenschaftliche Beirat durch die Abteilung Militärische Gesamtplanung (MGP) und
 - der militärhistorische Beirat durch das Heeresgeschichtliche Museum (HGM).

Weitere wissenschaftliche Beiräte können eingerichtet werden.

- (3) Die wissenschaftlichen Beiräte haben zur konkreten Umsetzung der in § 2 angeführten Agenden beizutragen und darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - Beratung der forschungsdurchführenden Stellen des Ressorts bei Planung, Durchführung und Steuerung der ressortinternen sowie ressortexternen Forschung.
 - Einbringen von Vorschlägen für Forschungsvorhaben.
 - Beratung hinsichtlich der Vergabe von ressortexternen Leistungen im Forschungsbereich (Einholung von Expertisen, Einladung von ressortfremden Experten, etc.).
- (4) Jeder wissenschaftliche Beirat führt in seinem Bereich Arbeitstagungen durch und nimmt darüberhinaus an den Tagungen bzw. den interdisziplinären Symposien der Wissenschaftskommission teil.
- (5) Die Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte sind jeweils aus dem Kreis der ressortexternen Mitglieder zu wählen. Die stellvertretenden Vorsitzenden der wissenschaftlichen Beiräte sind jeweils aus dem Kreis der ressortinternen Mitglieder zu wählen. Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Wissenschaftskommission.
- (6) Die Sekretariatstätigkeit für die wissenschaftlichen Beiräte (Vorbereitung, Einladung, Durchführung und Nachbereitung der Arbeitstagungen) haben die zugeordneten forschungsdurchführenden Stellen des Ressorts wahrzunehmen.

§ 6 Das Sekretariat der Wissenschaftskommission

- (1) Die administrativen Tätigkeiten der Wissenschaftskommission werden vom der Abteilung Militärische Gesamtplanung wahrgenommen (Sekretariat der Wissenschaftskommission).
- (2) Das Sekretariat übt seine Tätigkeit auf Grund der Weisung des Vorsitzenden bzw. des Exekutivkomitees aus.
- (3) Das Sekretariat wirkt an den Vorbereitungen der Tagungen bzw. Symposien mit und nimmt daran teil.

§ 7 Jahrestagungen und interdisziplinäre Symposien der Wissenschaftskommission

- (1) Die Wissenschaftskommission tritt einmal jährlich zur Abhaltung einer Tagung bzw. eines interdisziplinären Symposiums zusammen.
- (2) Die Jahrestagung dient der Information und Diskussion über den Stand der Forschung des BMLV, einschließlich des Forschungsprogrammes (derzeit: Forschungsthemenkatalog) des BMLV und der erzielten Fortschritte bei Forschungsprojekten. Sie dient weiters der Vorbereitung des interdisziplinären Symposiums.
- (3) Das interdisziplinäre Symposium dient der Diskussion einer aktuellen Thematik aus der Sicht unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen.
- (4) Die bestellten Mitglieder sind vom Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vor den Tagungen bzw. Symposien schriftlich einzuladen.
- (5) Zu den Tagungen und Symposien sind Vertreter der jeweils sachlich zuständigen Stellen des BMLV ("Forschungsbedarfsträger") einzuladen.
- (6) Die Einladung ressortexterner Gäste, auch aus dem Ausland, ist vorzusehen.
- (7) Berichte über die Tagungen und Symposien sind den Forschungsbedarfsträgern des BMLV und dem Forschungsbeirat beim BMLV zu übermitteln.

§ 8 Die Funktionsdauer der Wissenschaftskommission

- (1) Die Funktionsdauer der Wissenschaftskommission beträgt, beginnend mit 1. Juli 1992, fünf Kalenderjahre.
- (2) Die Funktionsdauer der Wissenschaftskommission wird, beginnend mit 1. Juli 1997, um fünf Kalenderjahre verlängert.
- (3) Die Funktionsdauer der Wissenschaftskommission wird, beginnend mit 1. Juli 2002, um fünf Kalenderjahre verlängert.
Nachberufungen von Kommissionsmitgliedern innerhalb dieser Funktionsdauer gelten nur bis zum Ende derselben.

25. JUNI 2002

Der Bundesminister:

SCHEIBNER eh.

